

RM Wächter regt vor der Vorstellung der finalen Studie an, den Beschlussvorschlag von „beschlossen“ in „anerkennen“ zu ändern.

BM Böhling erläutert einleitend, dass der Rat der Stadt Schortens die Studie am 07.07.2022 für die weitere Planung in Form des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne anerkennen soll. Im weiteren Planverfahren werden dann weitergehende Untersuchungen und die weitergehende Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden. Die Studie ist so angelegt, dass auch bei Änderung der bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben diese umgesetzt werden kann und nicht neu angepasst werden muss.

RA Brand erläutert, dass der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, welches im Moment nur als Entwurf vorliegt, voraussichtlich am 07.07.2022 beschließen wird. Mit Inkrafttreten ist Ende Juli/ Anfang August zu rechnen.

Ob die Verantwortung für den Ausbau bei den Städten und Gemeinden oder bei den Landkreisen liegen wird, steht noch nicht fest.

RM Just betont, dass zukünftig 2,2 % der Landesflächen (alt 1,4% der Landesflächen) im Durchschnitt von jeder Kommune zur Verfügung gestellt werden müssen. Runtergebrochen werde der Wert dadurch, dass 7,35 % der Potenzialfläche, auch nach neuem Winderlass, zur Verfügung gestellt werden soll. Das bedeutet für Schortens, dass 60 ha zur Verfügung gestellt werden müsse, das wiederum seien aber nicht 2,2 % der Gesamtfläche.

RM Brand erläutert, dass man unterscheiden müsse zwischen dem am 07.07.2022 zur Verabschiedung zu erwartenden Gesetz und dem Windenergieerlass, welcher kein Gesetz, sondern lediglich eine Empfehlung darstelle. Diese beiden Papiere dürften nicht vermischt werden.

RM Thiesing äußerte die Ansicht, dass Rechnungen und Durchschnittswerte nicht weiterhelfen. Es ginge darum, die möglichen Potenzialflächen zu nutzen.

RM Wächter stimmt RM Thiesing zu.

Die Bürgeranfrage, in welcher Menge die Kommune tätig werden muss, beantwortet RA Brand insofern, als dass der Bundesgesetzgeber hierzu keine gesetzlich verbindlichen Zahlen nennt. Die Rechtsprechung ist daher nicht einheitlich und hängt vom Einzelfall ab.

Ein Bürger merkt an, es gehe darum, eine wirksame Planung aufzustellen und unkontrollierte Vermehrungen der Windparks zu vermeiden.

Nach Ansicht von RM Just, sollen die Flächen nicht nur von der Gesamtfläche abhängig gemacht werden, sondern auch von den Leistungszielen.

Eine Bürgerin vermisst im neuen Windenergieerlass die noch im alten Windenergieerlass dargestellte Tabelle der Zielvorgaben. RM Brand bestätigt, dass diese entfallen sei und weist darauf hin, dass das Landesrecht diese Planung nicht regeln kann, da es sich hier um Bundesrecht handle. Der

Windenergieerlass stellt nur eine Vorgabe, kein verbindliches Recht dar, an welchem sich die Städte orientieren können, aber nicht verbindlich halten müssen.

RM Buss betont, dass die vorgestellten Potenzialflächen von den später entwickelten Flächen abweichen können, da nähere Untersuchungen noch ausstehen. Da das Ziel die Energiewende sei, sei der niedrigste zuzulassende Wert keine Option für die Kommune.

RM Thiesing erläutert, dass sich die Stadt in der Vorstufe der Planung, nämlich in der Ausweisung der Potenzialflächen befindet und in dieser Stufe nicht über Leistung, sondern lediglich über Flächen geredet wird. Die Leistung werde in einem Folgeschritt diskutiert.

Nach Ansicht von RM Just kann die Angabe von Leistungszielen helfen, um eine rechtssichere Planung durchzuführen.

Eine Bürgeranfrage bezieht sich auf die in der Studie gewählte Referenzanlage mit einer Höhe von 200 Metern, da es heutzutage bereits Anlagen gäbe, die 250 Meter hoch seien. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Windhöflichkeit in Norddeutschland hingewiesen. Eine Referenzanlage von 200 Metern anzuführen, entspräche der aktuellen Rechtsprechung.

Frau Kramer vom Planungsbüro stellt anhand einer Power Point Präsentation die finale Studie vor. Ferner werden in der Präsentation die von RM Just am 29.06.2022 eingereichten Zusatzfragen beantwortet. Die Präsentation wird ebenso, wie die Vorstellung von RA Brand, der Niederschrift angehängt.

Auf die Bürgeranfrage, ob die Eingruppierung der Abstände auf alle Suchräume gleich anzusetzen sind, oder ob die Abstände auch unterschiedlich sein dürfen, entgegnet RA Brand, dass die Kriterien für alle Bereiche im Stadtgebiet gleich sein müssen. Eine Möglichkeit der Abweichung ist beim Repowering gegeben.

Auf Anfrage einer Bürgerin erklärt RA Brand, dass die Studie zwar von Referenzanlage spricht, aber später unter Berücksichtigung eines höheren Abstandes auch größere Anlagen zugelassen werden können. Eine Reglementierung von Höhen in Bebauungsplänen sei nicht mehr statthaft. Im Baugenehmigungsverfahren werde später die „optisch bedrängende Wirkung“ geprüft, welche von der einzelnen Anlage zum Beispiel im SO (Sondergebiet im B-Plan) Gebiet ausgeht.

Entweder es wird im Flächennutzungsplan später eine Sonderbaufläche für Wind festgelegt, oder man spezifiziert dies noch zusätzlich mit einem Bebauungsplan. Dies ist aber nicht unbedingt notwendig und unterliegt dem Willen der Gemeinde. Eine Sonderbaufläche Wind im Flächennutzungsplan schließt die weitere Landwirtschaft auf diesem Grund und Boden nicht aus.

Nach Austausch aller Wortbeiträge lässt der Ausschussvorsitzende einzeln über die von RM Just eingegangenen Anträge abstimmen (siehe Anträge der Fraktion „Freie Bürger“ vom 29.06.2022 zur AN-Nr. 21/0041):

1. Antrag: Feststellung, dass mit Bereitstellung von 7,05 % der eigenen Potenzialfläche Schortens, wie jede andere Kommune in Niedersachsen auch, zugleich das Landesziel von 1,4% der Gesamtfläche Niedersachsen erreicht bzw. verwirklicht und damit den von ihr beizusteuern den Beitrag erbringt.

Der Antrag wird mit einer Ja- Stimme und 8 Gegenstimmen abgelehnt.

2. Antrag: Fehlendes Kriterium „Leistungswerte in kW“ – keine Regionalisierung des Landeszieles von 20 GW

Der Antrag wird mit einer Ja- Stimme und 8 Gegenstimmen abgelehnt.

3. Antrag: Mögliche und wünschenswerte Differenzierungen, es soll eine Tabelle mit Potenzialflächen und ungefähren Leistungswerten erstellt werden

Der Antrag wird mit einer Ja- Stimme und 8 Gegenstimmen abgelehnt.

RM Thiesing wirft die Frage auf, ob die Empfehlung aus der Studie übernommen werden soll und beantragt den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass die Potenzialflächen II und IVa (Hohewarf und Klein Ostiem) mit einem Abstand von 500 Metern zum Außenbereich und 700 Metern zum Innenbereich anerkannt werden.

Der Ausschussvorsitzende lässt über folgenden geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Es ergeht mehrheitlich mit 8 Ja- und einer Gegenstimme folgender Beschlussvorschlag: